

Sammelantrag 2026:

Anlage ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Die Anlage ÖR6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist zusammen mit dem Sammelantrag 2026 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 6 angelegt werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – im Flächenverzeichnis aufzuführen. Zusätzlich ist in der vorletzten Spalte die Bindung ÖR6 zu vergeben. In dieser Öko-Regelung wird der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gefördert. Die Antragstellerin / der Antragsteller kann einzelne Flächen seines Betriebs, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden sollen, selber festlegen. Ein gesamtbetrieblicher Verzicht ist bei dieser Öko-Regelung nicht notwendig. Es können nur solche Flächen beantragt werden, auf denen nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Daher muss für Flächen, die beispielsweise an Gewässern liegen, ein Teilschlag gebildet werden. Beantragt werden können folgende beihilfefähige Flächen:

Hauptkulturen:

1. Sommergetreide (einschließlich Mais), Hirse und Pseudogetreide, Leguminosen (einschließlich Gemeinige, nicht Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte sowie Feldgemüse. Vom 01. Januar bis zur Ernte der Fläche, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres dürfen auf diesen Flächen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
2. Gras oder andere Grünfütterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemeinige). Hier läuft der Zeitraum des Verzichtes vom 01. Januar bis zum 15. November. Dieser Zeitraum endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

Dauerkulturen: Hier läuft der Zeitraum des Verzichtes auf Pflanzenschutzmittel vom 01. Januar bis 15. November des Antragsjahres.

In der Anlage ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel werden die Angaben zu lfd. Nr. Feldblock, Schlag, Teilschlag, Nutzung und Flächengröße aus dem Flächenverzeichnis übertragen. Weiter ist im Feld „beantragte Fläche insgesamt in ha“ die Summe vorgeblendet, die mit der Beantragung erreicht wird.

Es wird hinsichtlich der Prämienhöhe zwischen Ackerland und Dauerkulturen einerseits und Grünland andererseits unterschieden. Der Einheitsbetrag beträgt voraussichtlich für Ackerland und Dauerkulturen ca. 150 €/ha und bei Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und Leguminosen zur Ackerfütternutzung ca. 50 €/ha.

Folgende Nutzpflanzen sind bei der ÖR 6 zulässig:

113, 116, 119, 120, 122, 132, 143, 144, 150, 157, 171, 181-183, 186-188, 189, 210-212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 312, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421-427, 429-434, 512, 573, 576, 602-604, 610, 611, 612-614, 616-620, 622-624, 627-631, 633-649, 683, 701, 704, 705, 760, 766, 802-806, 822, 825-827, 829, 833, 834, 838-842, 850-854, 860-863, 865, 917, 919, 973

3. Weitere Anforderungen

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die

- a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.